

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 02. März 2009 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2009) und **Antwort**

Wohngeldberechtigte ohne Unterstützung?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie hoch ist der aktuelle Bearbeitungsrückstand für Wohngeldanträge in Berlin? (Bitte nach Bezirken auflisten und jeweils anhängige Fallzahlen und aktuelle Bearbeitungszeit angeben)

Antwort zu 1.: Für die Bearbeitungszeit eines Wohngeldantrages gibt es keine statistische Auswertung. Die Angaben hierzu können insoweit nur von den Bezirken

geschätzt werden. Dabei handelt es sich um Durchschnittswerte. Die Dauer der Bearbeitungszeit ist auch davon abhängig, wie schnell und wann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller alle entscheidungsrelevanten Unterlagen eingereicht hat. Bei Vorlage vollständiger Unterlagen sind die Bearbeitungszeiten erheblich kürzer, meist nur drei bis vier Wochen. Die Fallzahlen und die Bearbeitungszeit bitte ich der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bezirksamt	anhängige Fallzahlen (Stand 28.02.2009)	aktuelle durchschnittliche Bearbeitungszeit (Bezirksangaben)
Mitte	1.646	6 Wochen
Friedrichshain - Kreuzberg	3.642	16 Wochen
Pankow	2.872	14 Wochen
Charlottenburg - Wilmersdorf	2.188	12 -16 Wochen
Spandau	1.255	6 Wochen
Steglitz - Zehlendorf	2.269	22 - 23 Wochen
Tempelhof - Schöneberg	2.074	12 Wochen
Neukölln	2.773	16 Wochen
Treptow - Köpenick	2.513	8 - 12 Wochen
Marzahn - Hellersdorf	1.212	4 - 6 Wochen
Lichtenberg	4.821	12 Wochen
Reinickendorf	851	12 - 14 Wochen
gesamt	28.116	

Frage 2: Was hat der Senat seit August 2008 getan, um die in der Kleinen Anfrage Drucksache 16/12399 genannten, für Betroffene unerträglich langen Bearbeitungszeiten von bis zu 32 Wochen zu reduzieren?

Frage 3: Hat der Senat von Bearbeitungsrückständen besonders betroffene Bezirke mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet und wenn ja, in welcher Form und Höhe, wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 2. und 3.: Trotz erheblich höherer anhängiger Fallzahlen als zum Zeitpunkt der genannten Kleinen Anfrage sind die durchschnittlichen Bearbei-

tungszeiten nur in einigen Bezirken - bis auf zwei - gering gestiegen und ansonsten etwa gleich geblieben bzw. in drei Bezirken sogar gesunken.

Im Interesse der Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Wohngeldstellen hat der Senat die Einrichtung von Übergangseinsätzen in dem von den Bezirken beantragten Umfang, befristet bis zum 31.12.2009, beschlossen. Die Personalkosten für die abgeordneten Personalüberhangskräfte sind von den Bezirken zu erstatten. Sofern Bezirke die Finanzierung der Übergangseinsätze im Rahmen ihrer Personalsummen 2009 nicht vollständig tragen können, wird eine Basiskorrektur zugesagt.

Frage 4: Werden Betroffene systematisch über die Möglichkeit einer Vorschusszahlung nach § 42 Abs.1 SGB I informiert?

Frage 5: Wenn zu Frage 4 nein, warum nicht?

Antwort zu 4. und 5.: Eine systematische Information der Wohngeldempfänger über die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Vorschusszahlung nach § 42 Abs. 1 SGB I gibt es nicht, ist auch vom Gesetz so nicht vorgesehen.

Um einen Vorschuss zahlen zu können, muss der Anspruch auf die Geldleistung dem Grunde nach feststehen, d.h. die Leistungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein. Beim Wohngeld muss die Sachverhaltsermittlung zumindest so weit abgeschlossen sein, dass feststeht, dass sich für den Antragsteller rechnerisch ein Wohngeldanspruch ergibt. Mit der Vorschussgewährung wird die Bearbeitung des Antrages quasi vorgezogen und geht letztlich zu Lasten der anderen Wohngeldantragsteller.

Die massenhafte Gewährung von Vorschüssen stellt insoweit keine Lösung für die Bewältigung des gegenwärtigen Bearbeitungsrückstaus dar.

Frage 6: Wenn zu Frage 4 ja, in welcher Form?

Antwort zu 6.: Entfällt.

Frage 7: Wie ist die Praxis bei Vorschusszahlungen nach § 42 Abs.1 SGB I ? (Bitte nach Bezirken auflisten und jeweils anhängige Fallzahlen und aktuelle Bearbeitungszeit angeben)

Antwort zu 7.: Nach Aussage der Bezirke liegen aktuell keine Anträge auf Vorschusszahlungen vor. Sollte ein Antrag gestellt werden, wird in den dringenden Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung von Vorschusszahlungen vorliegen, der Wohngeldantrag gleich abschließend beschieden, um eine doppelte Bearbeitung zu vermeiden. Dieses Vorziehen der Wohngeldantragsbearbeitung geht letztlich aber zu Lasten der anderen Wohngeldantragsteller.

Frage 8: Wie können erhöhte Heizkosten, die sich erst aus der Abrechnung am Jahresende ergeben, bei der Berechnung und Auszahlung des Wohngeldes berücksichtigt werden und wie sind die Erfahrungen im Bearbeitungsverfahren?

Antwort zu 8.: Die Höhe des Wohngeldes ist von der Bruttokaltmiete (bis zu bestimmten Miethöchstbeträgen) abhängig. Ab dem 01. Januar 2009 werden erstmals Heizkosten bei der Ermittlung des Wohngeldes berücksichtigt. Dabei wird ein nach der Haushaltsgröße gestaffelter fester Betrag für Heizkosten zur anrechenbaren Bruttokaltmiete

hinzugerechnet. Die tatsächlichen verbrauchsabhängigen Heizkosten finden beim Wohngeld insoweit keine Berücksichtigung.

Berlin, den 24. April 2009

In Vertretung

D u n g e r - L ö p e r

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2009)